

Jugendordnung des ATC "Graf Zeppelin" Friedrichshafen e.V.



§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle ordentlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, der Jugendwart sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im ATC "Graf Zeppelin" Friedrichshafen e.V.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften, die tanzsportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, zu betreiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3, Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung tritt regulär einmal im Geschäftsjahr, spätestens am Tage der nächsten Mitgliederversammlung, zusammen.

Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 11) einberufen und geleitet. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es begründet verlangt.

Jede satzungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Jeder anwesende Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

In der Jugendversammlung wird der Jugendausschuss gewählt.

Dieser besteht aus:

- dem Jugendwart;
- dem Jugendsprecher;

Der Präsident und der Vizepräsident des Vereins haben Sitz und beratende Stimme in der Jugendversammlung. Jeder von beiden kann den Jugendwart vertreten.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren.

Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres. Er vertritt den Jugendwart im Falle dessen Verhinderung.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Jugendwart hat volljährig zu sein. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4, Jugendausschuss

Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.

Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehört, die Jugendversammlung entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Der Jugendwart ist das vom Präsidium mit der Jugendarbeit beauftragte Vereinsmitglied. Seine Hauptaufgaben sind das Initiieren und/oder die Unterstützung aller Aktivitäten der Tanzsportjugend. Er vertritt die Interessen der Tanzsportjugend gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung.

Der Jugendsprecher soll aus seinem engen Kontakt zu den Jugendlichen des Vereins deren Wünsche und Probleme kennen und mit dem Jugendwart zusammenarbeiten.

Der Jugendwart und Jugendsprecher vertreten die Vereinsjugend des ATC "Graf Zeppelin" Friedrichshafen e.V. bei den Jugendverbänden.

§ 5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

Die Jugendkasse wird von den durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählten Kassenprüfern geprüft.

Es gelten hierbei die Durchführungsbestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinspräsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch das

Vereinspräsidium in Kraft.

§ 7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der aktuellen Vereinssatzung.

Friedrichshafen, 25.Februar 2016